

CENTA POWER TRANSMISSION
LEADING BY INNOVATION



VERPACKUNGSVORSCHRIFT

ALLGEMEINE VERPACKUNGSANFORDERUNGEN

DEUTSCH
VV-01-01-15 - REV. 1 - FEB 2016



Inhalt	Seite
1 Ziel und Zweck der allgemeinen CENTA Verpackungsanforderungen	3
2 Allgemeine Verpackungsanforderungen	3
3 Zugelassene Ladungsträger	3
4 Spezielle Anforderungen für Verpackungsmaterialien aus Holz	3
5 Transport und Korrosionsschutz	4
5.1 Füllmaterialien	4
5.2 Verbotene Materialien	4
5.3 Korrosionsschutz an der Ware	4
5.4 Korrosionsschutzverpackung	5
6 Handhabung und korrekte Nutzung der Ladehilfsmittel	5
7 Bildung von Ladeeinheiten	6
7.1 Beladen	6
7.2 Stapelfähigkeit	6
7.3 Ladungssicherung	6
8 Schichtgut	6
9 Schüttgut-Bauteile	7
10 Bundgut	7
11 Technischer Zustand der Verpackung	7
12 Tauschbarkeit der Ladehilfsmittel	7
12.1 Beispiele für nicht tauschfähige Euro-Paletten	7
12.2 Beispiele für nicht tauschfähige Holzaufsatzrahmen	8
12.3 Beispiele für nicht tauschfähige Euro-/Gitterboxen	8
13 Vollständigkeit der Begleitdokumente	8
14 Begleitdokumentation	9
14.1 Lieferschein	9
14.2 Frachtbrief	9
14.3 Packliste	9
14.4 Kennzeichnung	9
14.5 Markierung der Packstücke	9
15 Umwelt-Management	10
16 Abwicklung mangelhafter Verpackung	10
ANHANG	11



1 ZIEL UND ZWECK DER ALLGEMEINEN CENTA VERPACKUNGSANFORDERUNGEN

Die Verpackungsvorschrift gilt für sämtliche Bau- und Komponententeile, welche bei CENTA Antriebe Kirschey GmbH (CENTA) angeliefert werden und dient als praxisorientierter Leitfaden zur Optimierung zunehmender Materialströme im Lieferverkehr mit anderen Unternehmen.

Primäres Ziel der Verpackungsvorschrift ist es, die gelieferten Waren ohne vermeidbaren Mehraufwand durch Umpackarbeiten, zusätzliche Kontrollen oder Neukennzeichnung störungsfrei und zeitnah in unsere Lagersysteme einfließen zu lassen. Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zur Verpackung obliegt allein dem Lieferanten.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift hat der Lieferant die Möglichkeit der Nachbesserung in einem individuell zu definierenden Zeitraum. Nach Überschreitung dieses Zeitraumes wird durch CENTA zulasten des Lieferanten die entsprechende Korrektur aufgelistet und in Abzug zur aktuellen Rechnung gestellt. Die Rechnungsbedingungen (Skonti) werden für den Zeitraum der Reklamation ausgesetzt.

Die Einhaltung der Verpackungsvorschrift ist Bestandteil der Lieferantenbewertung. Die Nichteinhaltung schlägt sich dort negativ nieder (siehe Anhang).

Abweichungen von dieser Verpackungsvorschrift erfordern ausdrücklich der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung durch CENTA und sind als besonderer Hinweis auf Lieferschein und Packstück(en) zu vermerken.

Folgende Standards werden eingeführt:

- Standardisierte Ladungsträger bzw. Packhilfsmittel
- Standardisierte Kennzeichnung
- Standardisierte Begleitpapiere

2 ALLGEMEINE VERPACKUNGSANFORDERUNGEN

Folgende Anforderungen an die Verpackung sind einzuhalten:

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen

(§§ 40 ff. HGB). Sie muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden.

Dies bedeutet Berücksichtigung der Transportwege und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen.

Zu beachten sind:

- Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
- Zu erwartende Einwirkungen auf das Gut während der Beförderung
- Klimatische Bedingungen
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung des Gutes.

3 ZUGELASSENE LADUNGSTRÄGER

Anlieferungen haben ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten Ladungsträgern zu erfolgen:

- Europaletten gemäß DIN 15146-Teil 2 (max. Bruttogewicht 500 kg)
- Gitterboxen gemäß DIN 15155 (max. Bruttogewicht 1.000 kg)
- Einzelpackstücke (z. B. Einwegkartons, die manuell bewegt werden)
- CENTA KLT schwarz

Um das Verletzungsrisiko der Mitarbeiter von CENTA und des Lieferanten minimal zu halten, beträgt das maximal zulässige Bruttohöchstgewicht pro Packstück 30 kg.

Packstücke mit einem Gewicht von über 30 kg sind immer auf dafür vorgesehenen Ladungsträgern anzuliefern (min. 100 mm Unterfahrhöhe).

Einwegpaletten werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache angenommen.

4 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR VERPACKUNGSMATERIALIEN AUS HOLZ

Für alle Verpackungsmaterialien aus Holz ist die Einhaltung des IPPC- und ISPM-Standards zwingend erforderlich.

Die verwendeten Materialien müssen in unbehandeltem Zustand sein.

Imprägnierung, Lackierung und Beschichtung sind grundsätzlich unzulässig.



5 TRANSPORT UND KORROSIONSSCHUTZ

5.1 Füllmaterialien

Als Füllmaterial darf ausschließlich Natronkraftpapier (Packpapier Natron Misch 80 g), VCI Papier oder Branorostpapier verwendet werden.

Es darf nur unbeschädigtes/neues Verpackungsmaterial benutzt werden. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit der Teile nicht beeinflussen.

Die Verwendung von Druckerzeugnissen (z.B. Zeitungspapier u.ä.) und Styropor-Chips als Füllmaterial ist nicht zulässig.

5.2 Verbotene Materialien

Es sind die in der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) definierten Grenzwerte für verbotene Materialien einzuhalten.

5.3 Korrosionsschutz an der Ware

Ziel ist es, während des Produktionsprozesses, der Lagerung und des Transportes eine ausreichende Korrosionsschutzwirkung auf den Bauteilen zu erzielen. Bei konservierungspflichtigen Teilen ist darauf zu achten, dass keine Rückstände in die Behältnisse gelangen. Eine übermäßige Verwendung von Konservierungsmitteln ist zu vermeiden. Teile sollen nicht über das normale, zuträgliche Maß mit Konservierungsmitteln versehen werden.

- Kein übermäßig starker Auftrag, keine Tropfenbildung
- Beim Verpacken ist darauf zu achten, dass keine feuchten, heißen oder warmen Teile eingepackt werden
- Analog dazu ist das Verpacken bei hoher Luftfeuchtigkeit (über 90% und unter 23%) zu vermeiden
- Nach der Zollabfertigung oder einer Teilentnahme muss die Verpackung wieder sauber und dicht verschlossen werden
- Beschädigungen der Korrosionsschutzverpackung (z.B. Löcher oder Risse), die während des Transports, des Be- und Entladens oder während der allgemeinen Handhabung entstehen können, sind zu vermeiden
- Die von CENTA geforderten Korrosionsschutzmaßnahmen sind vom Lieferanten umzusetzen

Alle korrosionsempfindlichen Teile sowie alle bearbeiteten und geschliffenen Oberflächen, insbesondere bearbeitete Guss- und Schmiedeteile, bedingen einen besonderen Schutz und müssen daher präventiv vor Korrosion geschützt werden. Die Schutzdauer des Korrosionsschutzmittels muss mindestens 12 Monate lang gewährleistet sein.

Präventive Schutzmaßnahmen sind Korrosionsschutz am Material und Korrosionsschutz durch adäquate Verpackung.

Es darf nur das von CENTA zugelassene Konservierungsmittel **Dewatering Fluid 48** verwendet werden, sofern nicht anders vereinbart. Dewatering ist ein multifunktionales, aromatenfreies, wasserverdrängendes Korrosionsschutzmittel, das sich auf Grund seines ausgezeichneten, hohen Korrosionsschutzes für Metallteile bestens eignet. Es kann - je nach Viskosität - durch Pinseln, Sprühen, Wischen und Tauchen sicher aufgebracht werden und bildet einen dünnen, weichen und wachsartigen Schutzfilm. Um die Schutzeigenschaften zu gewährleisten, reichen Filmstärken von ca. 4-7 µm. Bei Bedarf ist die Entfernung mit einem entsprechenden Reiniger mühelos.

Metallische Fertigteile müssen sauber und frei von Fingerabdrücken sein und sind möglichst sofort nach der Verarbeitung zu konservieren. Zur Vermeidung von Fingerabdrücken sind Handschuhe zu tragen.

Saugfähige Auflagen und Auskleidungen wie z.B. Wellpappe, Schaumfolie, Schaumstoffmatten und Filz sind grundsätzlich nicht zulässig.

Lackierte Flächen werden bei Fertigteilen nicht konserviert.

Bei diesen Teilen ist jedoch an ungeschützten Stellen (Gewindebohrungen, Dichtflächen usw.) ein partieller Korrosionsschutz aufzubringen. Der Schutzüberzug muss unter den fertigungsüblichen Bedingungen und Temperaturen entfernbar sein.

Die folgenden Bilder zeigen einen Vorschlag für korrosionsschützende Verpackung:



Schritt 1:



leere Gitterbox

Schritt 3:



Gitterbox mit Seitenfalthaube ausschlagen

Schritt 5:



Branorostpapier auf die neue Kunststofflage legen

Schritt 7:



wieder eine Lage Branorostpapier auf das Material legen

Schritt 9:

Vorgang 5–8 so oft wiederholen, bis die Gitterbox gefüllt ist

Schritt 2:



Gitterbox mit Kunststoffauskleidung

Schritt 4:



Kunststofflage auf den Boden der Gitterbox legen

Schritt 6:



Packpapier Natron Misch 80 g oder Branorostpapier 80 g als Polsterung der Materialien verwenden

Schritt 8:



wieder eine Kunststofflage auf das Branorostpapier legen

Schritt 10:

anschließend VCI Seitenfalthaube verschließen

5.4 Korrosionsschutzverpackung

Zu liefernde Teile müssen, unabhängig von einem aufgetragenen Korrosionsschutz am Material, während des Transportes und der Lagerung vor korrosiven Mitteln sowie Oberflächenbeschädigungen geschützt sein.

Bei korrosionsanfälligen Materialien müssen Korrosionsschutzfolien verwendet werden, wie z. B. VCI-Folie oder VCI-Papier, die dem regulären Folien-/Papierrecycling zugeführt werden können.

Die gewählte Korrosionsschutzverpackung darf das Erscheinungsbild oder die Funktionsfähigkeit der Teile nicht beeinträchtigen.

Vor Auslieferung an CENTA muss sichergestellt sein, dass alle korrosionsempfindlichen Teile ordnungsgemäß konserviert, eingewickelt oder abgedichtet und verpackt sind.

Gelieferte Teile ohne den vereinbarten Korrosionsschutz gelten als mangelhaft und werden gegenüber dem Lieferanten gerügt.

6 HANDHABUNG UND KORREKTE NUTZUNG DER LADEHILFSMITTEL

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Frei von Verschmutzung und Fremdkörpern
- Poolfähigkeit
- Stapelfähigkeit
- Unterfahrfähigkeit
- Die Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Kantenschutz) wird empfohlen
- Kein Überstehen der Längs- und Querseiten des Ladegutes über den Ladehilfsmittelrand von Europaletten. Hier empfiehlt sich eine spezifische Verpackungsanwendung. Die Wahl der Verpackungsart richtet sich dann nach den Teileigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten
- Gleichmäßige Lastverteilung auf den Ladehilfsmitteln
- Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe
- Verwendung von recyclingfähigen Materialien

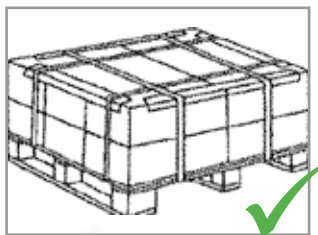
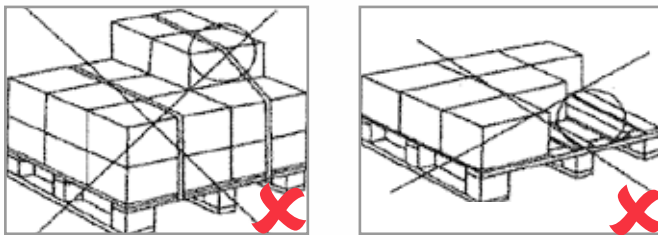


7 BILDUNG VON LADEEINHEITEN

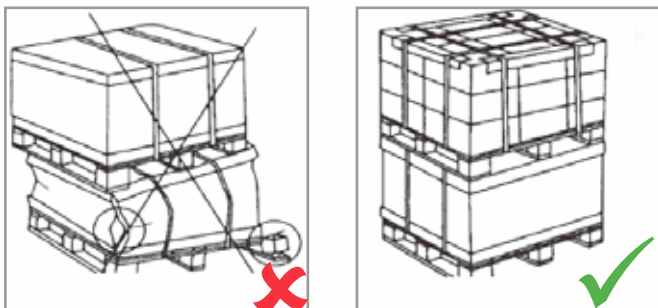
Die Zusammenstellung von Ladeeinheiten muss sicherstellen, dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden können. Setzen sich Ladeeinheiten aus kleineren Behältern zusammen, so müssen diese auf die Standardabmessungen der Paletten abgestimmt sein.

Verschiedene Artikel dürfen sortenrein nebeneinander (niemals übereinander) und sichtlich durch Zwischenlagen getrennt und zu einer Ladeeinheit kommissioniert verpackt werden. Um Missgriffe und Fehlbuchungen zu vermeiden, dürfen gleichartige Artikel nicht in derselben Ladeeinheit enthalten sein.

7.1 Beladen



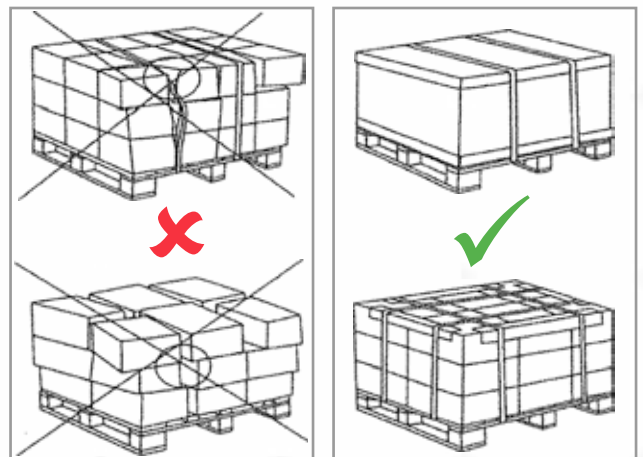
7.2 Stapelfähigkeit



7.3 Ladungssicherung

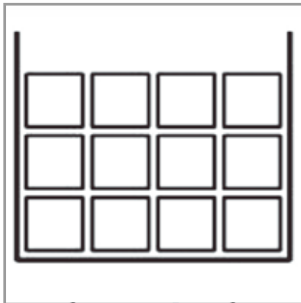
Die Verpackung muss eine problemlose Ladungssicherung gewährleisten. Diese verhindert das Rutschen und die Beschädigung der Ware beim Transport. Zur Ladungssicherung eignen sich Schrumpfhäuben, Umreifungsbändern und Stretchfolien.

- Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu verhindern
- Gestapelte Ladung wird durch den Einsatz von Holzaufsatzrahmen gegen Verrutschen gesichert
- Der technisch einwandfreie Zustand der Aufsatzrahmen ist dabei durch den Versender sicherzustellen
- Die Stabilität der Ladeeinheit muss auch bei Teilentnahmen sichergestellt sein
- Die Handhabung mittels Flurfördermitteln und automatischer Fördertechnik muss durch ausreichend Freiraum zwischen den Palettenfüßen gewährleistet sein
- Es darf keine Beeinträchtigung durch die Ladeeinheitensicherung bestehen





8 SCHICHTGUT



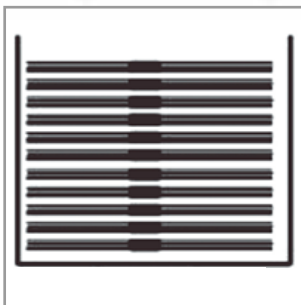
Schichtgut ist in der Verpackung aufzuschichten und so zu sichern, dass beim Transport und dem allgemeinen Handling kein Verrutschen oder andere Bewegungen der Bauteile möglich sind.

9 SCHÜTTGUT-BAUTEILE



Bauteile mit empfindlichen Oberflächen (z.B. Dichtflächen, Profilen, Passungen) sind anfällig für Beschädigungen durch Druckbelastung und dürfen nicht als Schüttgut angeliefert werden.

10 BUNDGUT



Bundgut ist sortenrein und gegen Verrutschen gesichert zu verpacken. Das Durchbiegen von Meterware (z.B. Rohren) während des Transports wird durch die Stabilisierung des Transportgutes mit einer ausreichenden Menge von Kanthölzern verhindert.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Handhabung mit Hubgeräten sind die Gebinde entweder mit Schlaufen zu versehen oder mit Vierkanthölzern zu unterlegen.

Für den Transport von Rohren sind die Öffnungen mit passenden Schutzkappen zu verschließen.

11 TECHNISCHER ZUSTAND DER VERPACKUNG

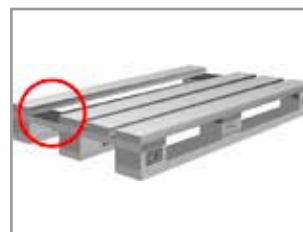
Zur Sicherstellung qualitätsgerechter Anlieferung von Teilen müssen folgende Punkte gewährleistet sein:

- Teile müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein
- Schutz der Teile durch die Verpackung vor mechanischer Beschädigung und Korrosion
- Ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transports und Umschlages. Hierzu müssen geeignete Möglichkeiten zur Ladungssicherung (z.B. Gurtösen, Laschpunkte) vorgesehen werden.

12 TAUSCHBARKEIT DER LADEHILFSMITTEL

Der einwandfreie Zustand von EURO-Flachpaletten ist gemäß den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL sicherzustellen.

12.1 Beispiele für nicht tauschfähige EURO-Paletten



Ein Brett fehlt.



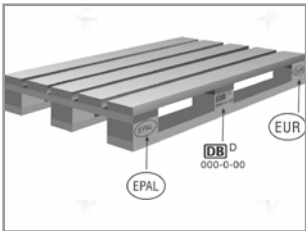
Ein Brett ist schräg oder quer gebrochen. Mehr als zwei Boden- und Deckrandbretter sind abgesplittert.



Ein Boden- oder Deckrandbrett ist abgesplittert.



Ein Klotz fehlt oder ist gespalten.



Schlechter Allgemeinzustand, z.B. morsches Material, starke Absplitterung. Unzulässige Bauteile (zu dünne Bretter, zu schmale Klötze). Fehlende DB/EUR Markierung.

12.2 Beispiele für nicht tauschfähige Holzaufsatzrahmen



Die Führungzapfen sind verbogen, sodass ein unsachgemäß großes Spiel im Sitz der Rahmen besteht und die Ladungssicherung nicht gewährleistet werden kann.



Die Verbindungssecken sind vom Holz abgetrennt. Eine Ladungssicherung ist nicht mehr gegeben.



Die Blechscharniere sind verbogen, sodass ein bündiges Aufeinandersetzen der Rahmen nicht mehr möglich ist.

12.3 Beispiele für nicht tauschfähige EURO-Gitterboxen



Ein Brett fehlt oder ist gebrochen. Der Bodenrahmen oder die Füße sind verbogen, sodass die Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.



Der Steilwinkelsatz oder die Ecksäulen sind verformt.



Die Rundstahlgitter sind gerissen, sodass die Drahtenden nach innen oder außen ragen.

13 VOLLSTÄNDIGKEIT DER BEGLEITDOKUMENTE

Lieferungen gelten als vollständig, wenn neben der Ware die notwendigen Begleitdokumente vorhanden sind:

- Lieferschein
- ggf. Frachtbrief
- Packliste (ggf. inkl. Stückliste)
- Produktbegleitende Dokumente

„Produktbegleitende Dokumente“ sind z.B. Werkszeugnisse, Konformitätserklärungen oder Spezifikationen.



14 BEGLEITDOKUMENTE

14.1 Lieferschein

Der Lieferschein muss entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und folgende Datenfelder enthalten:

- Lieferscheinnummer und -datum
- Anlieferstelle
- CENTA-Bestellnummer, CENTA-Disposition
- Bestellpositionsnummer (nur bei Mehrpositionsbestellungen)
- CENTA-Artikelnummer
- Materialbezeichnung
- Liefermenge
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackungen (Euro-Paletten, Einwegkarton, Einweg-Paletten etc.)
- Materialchargennummer
- Versandart (z.B. per LKW, Paketdienst etc.)
- Versandbedingungen (z.B. CIP, FCA)
- Name des Frachtführers/Spediteurs
- Name und Anschrift des Lieferanten, inkl. Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen
- Besondere Hinweise, z.B. auf Verfalls-/Herstelldatum gemäß Bestellung bei Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung, außermittige Schwerpunktlage, auf Sondervereinbarungen.

14.2 Frachtbrief

Der Lieferant hat dem Frachtführer/Spediteur je Anlieferstelle einen Frachtbrief auszuhändigen.

Auf packstückbezogene Besonderheiten, z.B. außermittige Schwerpunktlage oder fehlende/eingeschränkte Stapelbarkeit, ist hinzuweisen.

- Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind auf den Frachtbriefen die Lieferscheinnummern anzugeben
- An den Frachtbriefen sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheinen sind dem Frachtführer separat auszuhändigen
- Eine weitere Kopie des Lieferscheines ist fest, sichtbar und geschützt außen am Ladungsträger/Packstück anzubringen
- Bei Selbstanlieferung ist kein Frachtbrief erforderlich.

14.3 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten/Gitterboxen, ist eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beizufügen:

- Packstück- oder Paletten-/Gitterboxen-Nummer
- CENTA-Artikelnummer
- Artikel-Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein.

Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

14.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss gut lesbar an der Seite des Ladungsträgers bzw. der Verpackung angebracht sein.

Zur Verhinderung von Reinigung aufgrund von Kleberückständen auf den Ladehilfsmitteln muss für das Bekleben von Kisten und Gitterboxen ein wiederablösbarer Kleber verwendet werden.

14.5 Markierung der Packstücke

Alle Verpackungseinheiten und deren Inhalte sind separat zu kennzeichnen.

Diese Kennzeichnung muss im Lieferschein aufgeführt werden.

Die CENTA-Artikelnummer wird dem Auftragnehmer mit unserer Bestellung mitgeteilt.

Für Warensendungen an CENTA ist, sofern nicht anders vereinbart, die folgende **Lieferanschrift** zulässig:

CENTA Antriebe
Kirschey GmbH
Bergische Strasse 7 →→ 42781 Haan

Zufahrt über:
Eifelstrasse 5
42781 Haan

Ansprechpartner Warenannahme:
Herr Sebastian Olszewski, Herr Lucien Dutz
Telefon +49 2129-912-215
wareneingang@centa.de

Warenannahmezeiten:
Montag bis Donnerstag: 7:00–15:30 Uhr
Freitag: 7:00–14:00 Uhr

Pausenzeiten: 09:30–09:45 Uhr
11:45–12:00 Uhr



15 UMWELT-MANAGEMENT

Ökologisches Handeln ist für uns selbstverständlich und gehört zu den wesentlichen Bestandteilen unserer unternehmerischen Verantwortung. Wir entsorgen alte Verpackungsmaterialien stets umweltgerecht, gemäß den örtlichen sowie Bundes- und Landesvorschriften.

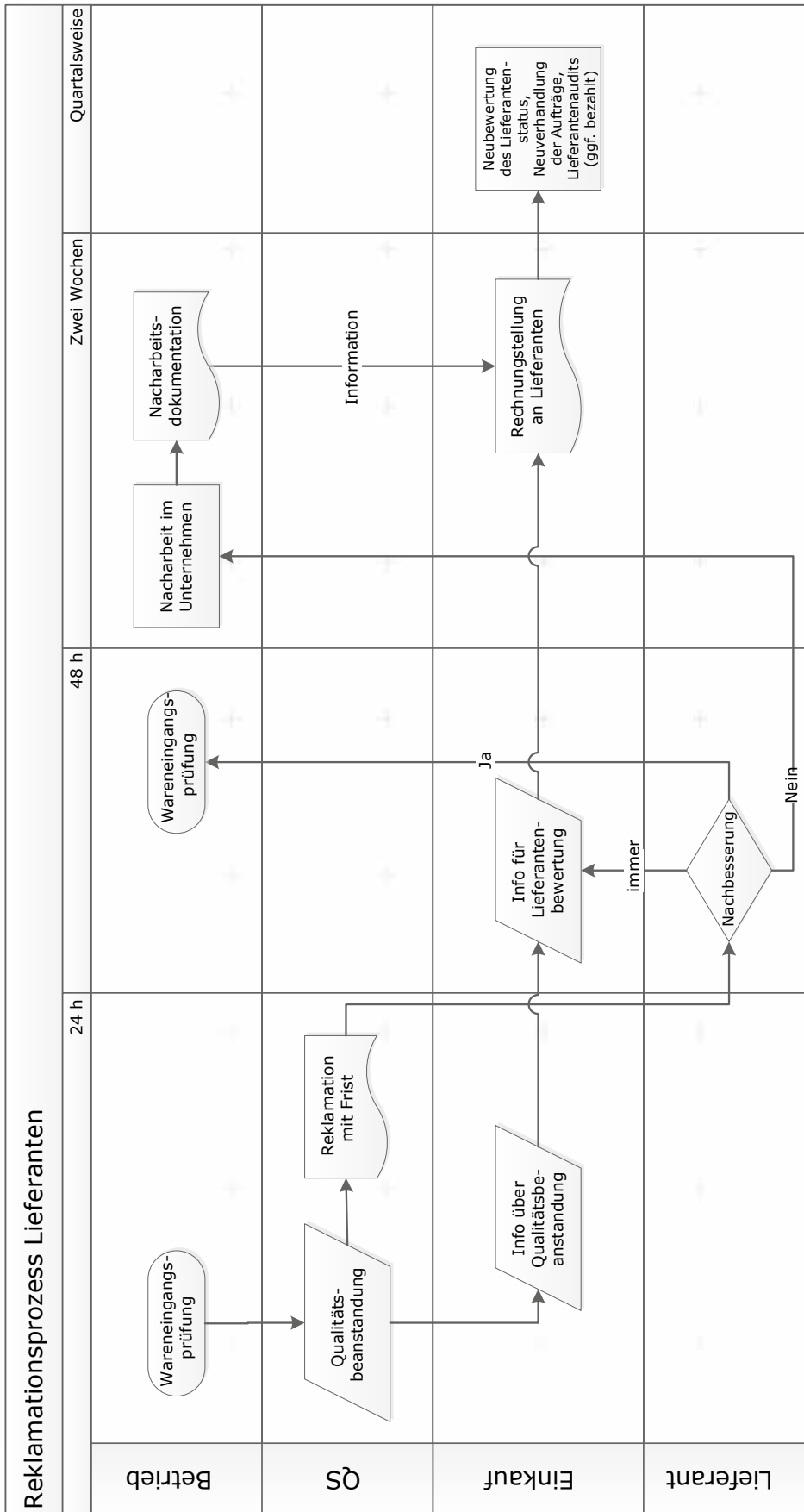
16 ABWICKLUNG MANGELHAFTER VERPACKUNG

Die Ware muss in vorgegebener Art, Menge und Qualität unbeschädigt angeliefert werden. Dies gilt auch für deren ordnungsgemäße Verpackung. Wird bei der Anlieferung von Ware ein Verpackungsmangel festgestellt, behält sich CENTA vor, die Ware gänzlich zurückzuweisen oder die Ware unter Vorbehalt anzunehmen und den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Das Rückweisungsrecht sowie das Recht, den Mehraufwand zu fakturieren, besteht dabei auch bei versteckten Mängeln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt im Vereinnahmungsprozess entdeckt werden können.

CENTA VERPACKUNGSVORSCHRIFT

ANHANG



CENTA ist einer der führenden Hersteller
von elastischen Kupplungen für Industrie,
Marine, Energie. Weltweit.



WWW.CENTA.INFO/CONTACT

HAUPTSITZ

CENTA Antriebe
Kirschey GmbH

Bergische Straße 7
42781 Haan/Germany

+49-2129-912-0 Phone
+49-2129-2790 Fax

info@centa.de
www.centa.info